

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GfA Gesellschaft für Analytische Chemie GmbH

Bundesstraße 66, 8740 Zeltweg

| | |
|---|---|
| Vorbemerkung | 1 |
| Aufträge | 2 |
| Kosten für Prüf- und Inspektionstätigkeiten | 3 |
| Zahlungsbedingungen | 3 |
| Verwendungsrecht an Prüf- und Inspektionsberichten und Gutachten | 3 |
| Behandlung der zur Prüfung und Begutachtung übergebenen Proben | 3 |
| Prüftätigkeiten..... | 4 |
| Probeneinbringung | 4 |
| Inspektionstätigkeiten..... | 4 |
| Vertragsbeendigung..... | 5 |
| Haftung und Gewährleistung | 5 |
| Schutz der Prüf-, Inspektionsberichte, Gutachten und Stellungnahmen | 5 |
| Datenverarbeitung | 5 |
| Erfüllungsort..... | 6 |
| Beschwerden und Einsprüche | 6 |
| Gerichtsstand..... | 6 |

Vorbemerkung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Durchführung von Prüfungen und Inspektionen durch die GfA Gesellschaft für Analytische Chemie GmbH, im folgenden kurz „GfA“ genannt.

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur insofern, als sie nicht durch gesonderte Bestimmungen oder zwingende gesetzliche Bestimmungen, eingeschränkt oder erweitert wurden.

Abweichungen oder Einschränkungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen ausnahmslos einer schriftlichen Vereinbarung mit der GfA.

Mit der Erteilung eines Prüf- oder Inspektionsauftrages an die GfA erkennt der Kunde die allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

„Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise oder gänzlich unwirksam werden, so bleiben die Übrigen in Kraft. Die jeweils unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsparteien angestrebten Ziel bzw. Zweck, möglichst nahe kommt.“

Aufträge

Der Umfang der zu erbringenden Prüf- und Inspektionsleistungen durch die GfA ergibt sich entweder durch eine schriftliche oder mündliche Beauftragung durch den Kunden oder aus einem, durch eine schriftliche oder mündliche Beauftragung durch den Kunden, oder aus einem durch den Kunden schriftlich oder mündlich bestätigten schriftlichen Angebot der GfA.

Soweit Fristen für die Erledigung von Prüf- und Inspektionsarbeiten vom Kunden vorgegeben werden, sind diese nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Soweit die GfA Prüfungen im Unterauftrag an kompetente Unterauftragnehmer vergibt, erklärt sich der Kunde Zug um Zug mit Auftragserteilung damit einverstanden.

Als fristgerechte und rechtsverbindliche Erledigung gilt grundsätzlich nur eine Übermittlung des Prüf- Inspektionsberichtes oder Gutachtens in Schriftform, wobei auch die Zustellung in elektronischer Form zulässig ist, sofern dies nicht im Einzelvertrag mit dem Kunden, ausdrücklich (schriftlich) ausgeschlossen wurde. Sofern mit der Leistungserbringung in welcher Form immer zusammenhängende elektronische Übermittlungen im Einzelvertrag mit dem Kunden nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt wurden, ist die GfA von jedweder Haftung für Schaden aus Diebstahl bzw. einer damit in Zusammenhang stehenden missbräuchlichen Verwendung von mit dem Auftrag und der Untersuchung zusammenhängender Daten und Fakten, befreit.

Sofern in Einzelfällen auf besonderen Wunsch des Kunden die mündliche Bekanntgabe der wesentlichen Prüf- oder Inspektionsergebnisse im Voraus erfolgt, resultiert daraus - solange dieses Ergebnis nicht durch Vorliegen des schriftlichen Prüfungsberichtes bestätigt ist -, keine Haftung der GfA, wofür und aus welchem Titel auch immer.

Die GfA ist berechtigt, für Prüf- und Inspektionsberichte oder Gutachten die bei ihr übliche Berichtsform bzw. Bezeichnung zu verwenden. Der Kunde erklärt mit seiner Vertragsunterschrift, darüber vom Vertragspartner bereits vor Auftragserteilung informiert worden zu sein bzw. diese Art der Form und Bezeichnung vorbehaltlos anzuerkennen.

Kunden, die wünschen, dass von dieser Form abgewichen wird, müssen dies rechtzeitig, zumindest jedoch 4 Wochen vor Verfassung des Prüf-, bzw. Inspektionsberichtes oder Gutachtens, mit der GfA schriftlich vereinbaren.

Im Falle unvorhersehbarer und unabwendbarer Ereignisse, die der GfA vertraglich zugesicherte Leistungen bzw. die Einhaltung eines vertraglich zugesagten Termins aus wichtigen und allgemein begreiflichen Gründen unzumutbar machen, darf die GfA von den für die Erledigung von Aufträgen vereinbarten Fristen abweichen.

Sobald die GfA den Kunden davon informiert hat, ist sie von jedweder Haftung dem Kunden gegenüber befreit. Gleichzeitig erklärt dieser, die GfA im Falle von Schäden Dritter aus derartiger Terminabweichung, hinsichtlich aller gegen die GfA erhobener Forderungen, aus welchem Titel auch immer, schad – und klaglos zu halten.

Die Probenprüfung bzw. Durchführung von Inspektionstätigkeiten erfolgt erst nach Erteilung eines Auftrags.

Kosten für Prüf- und Inspektionstätigkeiten

Die Berechnung des Entgeltes für Prüf- und Inspektionstätigkeiten erfolgt nach Angebot und tatsächlich erbrachter Leistung.

Ansuchen um Gewährung eines Rabattes bedarf der schriftlichen Form. Bei einmalig gewährten Rabatten ergibt sich kein automatischer Anspruch auf eine neuerliche Rabattvergabe.

Zahlungsbedingungen

Das von der GfA eingeforderte Entgelt entsprechend dem auf der Rechnung vermerkten Zahlungstermin vom Kunden zu begleichen.

Kosten für Mahnungen und/oder die Durchsetzung von Rechtsansprüchen können durch die GfA geltend gemacht werden. Die GfA behält sich in diesem Fall auch das Recht vor, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers die Lieferung weiterer beauftragter Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der Gebührennoten zurückzusetzen.

Verwendungsrecht an Prüf- und Inspektionsberichten und Gutachten

Die GfA behält sich alle Rechte an bereits in die Gewahrsame des Kunden übergebenen Prüf-Inspektionsberichten bzw. Gutachten, bis zur vollständigen Begleichung der vertragsgemäßen Entgelte, vor. Im Falle der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung durch den Kunden ist die GfA berechtigt, eine Verwendung von Prüf-, Inspektionsberichten und/oder Gutachten zu untersagen bzw. eine sofortige Rücksendung der Originale von Prüf-, Inspektionsberichten und/oder Gutachten zu verlangen.

Behandlung der zur Prüfung und Begutachtung übergebenen Proben

Sofern in der Vereinbarung keine anderslautenden Bestimmungen festgelegt werden, verfallen die zur Prüfung auf Veranlassung des Kunden eingebrachten Proben 14 Tage nach Ausstellung des Prüfberichtes zu Gunsten der GfA.

Sofern seitens des Kunden der Wunsch nach einer Rückstellzeit bestehen sollte, ist dieser Umstand innerhalb von längstens 14 Tagen nach Erhalt des Prüfberichtes schriftlich bekannt zu geben.

Prüftätigkeiten

Die Tätigkeit der GfA- Prüfstelle basiert auf der Grundlage der EN ISO/IEC 17025:2005

Dem Wunsch des Kunden zur Prüfung nach anderen, als im Akkreditierungsumfang oder im Standardleistungsangebot der GfA festgelegten Verfahren wird nur dann Rechnung getragen, wenn jene im Zuge dieser Prüfung ermittelten Ergebnisse objektiv messbar und von wesentlicher Aussagekraft sind.

Der Kunde hat das Recht, sofern keine gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen, bei den von ihm beauftragten Prüfungen und Inspektionen anwesend zu sein. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten (Mehrbedarf an Personal zur Begleitung, besondere Maßnahmen zur Geheimhaltung) sind vom Kunden zu tragen.

Probeneinbringung

Die Einbringung von Proben an die GfA erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Kunden. Bei Einbringung der Proben durch den Kunden, muss das Probenmaterial sachgemäß und gemäß einschlägiger bzw. gemäß von der GfA gemachter Vorgaben, umhüllt bzw. versiegelt sein.

Der Kunde ist verpflichtet, auf alle ihm bekannten Gefahren schriftlich hinzuweisen, die von eingebrachten Proben ausgehen und zu deren Verhinderung besondere Maßnahmen des Prüfpersonals der GfA notwendig sind.

Die GfA ist berechtigt, die Übernahme von Proben abzulehnen, falls kein Vertrag über einen Prüf- oder Begutachtungsauftrag zustande kommt. Sie ist in diesem Fall berechtigt, eingebrachte Proben innerhalb von 2 Werktagen nach Probeneinbringung, auf Kosten des Kunden zu entsorgen.

Inspektionstätigkeiten

Die Tätigkeit der GfA -Inspektionsstelle basiert auf der Grundlage der EN ISO/IEC 17020.

Die GfA ist eine unabhängige Einrichtung im Sinne des § 18 (1) Akkreditierungsgesetz und erfüllt sämtliche Kriterien der EN ISO/IEC 17020 für die Unabhängigkeit als Inspektionsstelle des Typs A.

Es ist nicht Aufgabe der Inspektionsstelle, dem Auftraggeber durch Beratungs-, Schulungs- oder sonstige Tätigkeiten bei der Behebung der festgestellten Abweichungen Hilfestellung zu geben.

Vertragsbeendigung

Sofortige Vertragsauflösung

Gründe für die sofortige Auflösung einer Vereinbarung durch die GfA sind:

Zahlungsverzug

Eröffnung des Konkursverfahrens oder, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen oder das Vermögen des Kunden unter Zwangsverwaltung gestellt wird, oder, wenn Rechte aus diesem Vertrag gerichtlich gepfändet werden.

Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann von beiden Teilen jederzeit ohne Angaben von Gründen, aufgekündigt werden.

Im Falle der sofortigen Vertragsauflösung oder Kündigung durch den Kunden, hat dieser der GfA alle bis zur Vertragsbeendigung erbrachten vereinbarten Leistungen und Aufwendungen, aliquot zu vergüten und zu ersetzen.

Haftung und Gewährleistung

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln in Prüf-, Inspektionsberichten und/oder Gutachten ist schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Leistung als mängelfrei anerkannt.

Im Falle der Änderung von Prüf-, Inspektionsberichten und/oder Gutachten infolge seitens der GfA anerkannter Mängel, hat der Kunde das mangelhafte Original des Berichtes bzw. Gutachtens unverzüglich an die GfA zurückzustellen.

Schutz der Prüf-, Inspektionsberichte, Gutachten und Stellungnahmen

Der Kunde darf die im Rahmen des Auftrags von der GfA gefertigte Prüf-, Inspektionsberichte, Gutachten und Stellungnahmen nur für jene Zwecke verwenden, für die sie entweder vereinbarungsgemäß oder auf Grund der allgemein üblichen Verwendung bestimmt sind.

Jede anderwärtige Verwendung wie z.B. die auszugsweise Verwendung oder Vervielfältigung bzw. die Nutzung von Prüf-, Inspektionsberichte, Gutachten und Stellungnahmen zu Werbezwecken, bedarf ausnahmslos der schriftlichen Genehmigung durch die GfA.

Datenverarbeitung

Die GfA ist berechtigt, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen persönliche und wirtschaftliche Daten des Kunden zu Zwecken der Durchführung der Verrechnung sowie allfälliger KundInnenbefragungen zu speichern und zu verarbeiten.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, sofern sich nicht aus der Vereinbarung und deren Sinn und Zweck anderes ergibt, der Sitz der GfA, derzeit 8740 Zeltweg.

Beschwerden und Einsprüche

Dem Kunden wird ein Verfahren zur Beschwerde bzw. Einspruch zur Verfügung gestellt.

Gerichtstand

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Es gilt Österreichisches materielles Recht und Österreichisches Verfahrensrecht.

Die Geschäftsführung
Christoph Riegler

Zeltweg, 2015-12-07

*erstellt am 07.12.2015 AS
Geprüft und freigegeben am 07.12.2015 von CR
8066_82_Vers03_AllgemeineGeschäftsbedingungen*